

Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Jahrgang 6

30. März 2026

Nr. 02/2026

Inhalt

| | |
|---|---------|
| Bekanntmachungen Beschlüsse | Seite 1 |
| Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 | Seite 2 |
| 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung | Seite 5 |
| Hinweis in eigener Sache | Seite 7 |



Das Amtsblatt und alle anderen wichtigen Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter:

<https://www.azv-heidelberg.de>

Bekanntmachungen

Beschlüsse

Verwaltungsratssitzung am 24.02.2026

| | | |
|------------|---|------------------------|
| VR-01/2026 | Beauftragung der Entsorgung von Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen und dem Inhalt aus abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet des AZV Heidelberg ab 01.03.2026 | einstimmig beschlossen |
|------------|---|------------------------|

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 mit Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen liegen in der Zeit vom 09. – 23.04.2026 öffentlich in der Geschäftsstelle des AZV Heidelberg, OT Langenreichenbach, Am Heidelberg 99, 04862 Mockrehna während der Öffnungszeiten aus und kann auf Nachfrage elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des AZV Heidelberg in der Sitzung am 08. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|--|-------------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 2.815.622,00 € |
| - Gesamtbetrag ordentlichen Aufwendungen auf | 3.354.482,00 € |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -538.860 € |
| | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 2.400,00 € |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 21.700,00 € |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | -19.300,00 € |
| | |
| - Gesamtergebnis auf | -558.160 € |
| | |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0,00 Euro |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0,00 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 272.222 € |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 19.200 € |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | -266.738 € |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|---|----------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.990.162,00 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.961.014,00 € |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 29.148,00 € |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 91.000,00 € |

| | |
|---|----------------------|
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.528.500,00 € |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -1.437.500,00 € |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -1.408.352,00 € |
| - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten | 790.000,00 € |
| - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten | 97.788,00 € |
| - Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit | 692.212,00 € |
| - Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre | 0,00 Euro |
| - Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre | 0,00 Euro |
| - Saldo der übertragenen Ermächtigungen | 0,00 Euro |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr | -716.140,00 € |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt. | -716.140,00 € |

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 790.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 4

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 84 Abs. 3 SächsGemO, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 392.202,80 €

§ 5

Betriebskostenumlage

| | | |
|--|----------------------------|--------------|
| Die Betriebskostenumlage 2026 wird für | Gemeinde Mockrehna auf | 124.067,00 € |
| die | Stadt Belgern-Schildau auf | 80.723,00 € |
| | Gemeinde Thallwitz auf | 36.017,00 € |
| | Stadt Torgau auf | 20.496,00 € |

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Langenreichenbach, den 17.02.2026

Klepel
Verbandsvorsitzender

Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 09. Februar 2026 die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2026 mit dem Haushaltsplan (Beschluss VV 02/2025) des Abwasserzweckverbandes Heidelberg bestätigt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

In der Verbandsversammlung am 08.12.2025 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 06.12.2023 beschlossen.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde der Landesdirektion Sachsen wurde mit Schreiben vom 12. Februar 2026 erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 13/2026 am 26. März 2026.

Die Satzung tritt zum 27. März 2026 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

P r ä a m b e l

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), i.V.m. § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg am 08. Dezember 2025 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 06. Dezember 2023 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 12/2024 vom 21. März 2024, S. 309), beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Der Verbandsversammlung stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

| | |
|--|----------|
| Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes | > 500 T€ |
| Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben) | > 50 T€ |
| Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes | > 100 T€ |
| Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben) | > 50 T€ |
| Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL im Rahmen des HH-Planes | > 20 T€ |
| Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben) | > 50 T€ |
| Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr | > 500 T€ |
| Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | > 50 T€ |
| Stundung von Forderungen bis 2 Jahre | > 25 T€ |
| Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre | > 25 T€ |
| Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre | > 5 T€ |
| befristete Niederschlagung von Forderungen | > 10 T€ |
| unbefristete Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre) | > 10 T€ |
| Erlass von Forderungen | > 2 T€ |
| Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von | > 50 T€ |

2. Der § 8 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Dem Verwaltungsrat stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

| | |
|--|------------|
| Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes | 100-500 T€ |
| Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben) | 10-50 T€ |
| Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes | 20-100 T€ |
| Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben) | 10-50 T€ |
| Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL im Rahmen des HH-Planes | 10-20 T€ |
| Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben) | 10-50 T€ |
| Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr | 50-500 T€ |
| Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | 5-50 T€ |
| Stundung von Forderungen bis 2 Jahre | 5-25 T€ |
| Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre | 3-25 T€ |
| Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre | bis 5 T€ |
| befristete Niederschlagung von Forderungen | 1-10 T€ |
| unbefristete Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre) | 1-10 T€ |
| Erlass von Forderungen | 0,1-2 T€ |
| Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von | 10-50 T€ |

3. Der § 9 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Dem Vorstandsvorsitzenden stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

| | |
|--|----------|
| Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes | < 100 T€ |
| Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben) | < 10 T€ |
| Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes | < 20 T€ |
| Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben) | < 10 T€ |
| Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL im Rahmen des HH-Planes | < 10 T€ |
| Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben) | < 10 T€ |
| Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr | < 50 T€ |
| Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | < 5 T€ |
| Stundung von Forderungen bis 2 Jahre | < 5 T€ |
| Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre | < 3 T€ |
| Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre | --- |
| befristete Niederschlagungen von Forderungen | < 1 T€ |
| unbefristete Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre) | < 1 T€ |
| Erlass von Forderungen | < 0,1 T€ |
| Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von | < 10 T€ |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Langenreichenbach, den 09. Dezember 2025

gez. Klepel
Verbandsvorsitzender
AZV Heidelberg

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis in eigener Sache

Die Jahresendabrechnung für das Jahr 2025 ist erstellt und wurde bzw. wird in den nächsten Tagen den Grundstückseigentümern im Verbandsgebiet zugestellt. Bei Unstimmigkeiten, Änderungen oder Ergänzungen wenden sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen der Gebührenabrechnung.

E-Mail: abrechnung@azv-heidelberg.de
Telefon: 034221 5312 oder 5314
Fax: 034221 5315

Hier noch zwei Hinweise für die Abrechnung der Abwassergebühren

Zahlung per Einzugsermächtigung

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Gebühren bequem per Einzugsermächtigung zu begleichen. Dabei wird der fällige Betrag automatisch von Ihrem angegebenen Bankkonto abgebucht. So verpassen Sie keine Fälligkeit und sparen Zeit.

- Antrag ausfüllen und der Abrechnungsstelle zusenden
- Ihre IBAN und Name werden für die Lastschrift verwendet
- Fälligkeiten und Beträge entnehmen sie dem jeweils aktuellen Gebührenbescheid
- Sie können die Einzugsermächtigung jederzeit schriftlich widerrufen

Abrechnung per E-mail

Sie können künftig alle Gebührenbescheide per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse erhalten. Füllen sie dafür untenstehendes Formular aus und senden es an den AZV Heidelberg.

- Der Versand erfolgt verschlüsselt, soweit technisch möglich.
- Die Bekanntgabe bleibt gültig, bis Sie sie schriftlich widerrufen.
- Widerruf: Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen.
- Beachten Sie, dass bei E-Mail-Kommunikation ein kleines Risiko der unbefugten Einsicht besteht; prüfen Sie daher regelmäßig Ihre E-Mails.

Diese und andere Formulare können sie auch direkt auf unserer Internetseite <http://www.azv-heidelberg.de> unter dem Menüpunkt Formulare abrufen.

Gläubiger – Identifikationsnummer: DE20ZZZ00000032783

SEPA – Lastschriftmandat

ab sofort

ab dem _____

Ich ermächtige den AZV Heidelberg, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem AZV Heidelberg auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mandatsreferenz: M _____ (wird vom AZV Heidelberg vergeben)

Kundennummer

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut

BIC

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Bitte senden Sie diese Erklärung per Brief, Mail oder Fax zurück an:

AZV Heidelberg, OT Langenreichenbach, Am Heidelberg 99, 04862 Mockrehna
abrechnung@azv-heidelberg.de

Fax: 034221-5315

Einverständniserklärung

zur Umstellung auf elektronischen Rechnungsversand per E-Mail

Kundennummer _____ (falls bekannt)

Name, Vorname _____

Firma _____

Ansprechpartner _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefonnummer
(für evtl. Rückfragen) _____

Hiermit bestätigen wir, dass wir mit dem Erhalt von elektronischen Bescheiden/Rechnungen einverstanden sind.

Bitte übermitteln Sie die Bescheide/Rechnungen nur noch als E-Mail mit pdf-Anhang

ab sofort ab dem ____ . ____ . _____

an folgende E-Mail-Adresse:

E-Mail-Adresse für Bescheid/Rechnungsversand *

Ort/Datum

Name/Unterschrift

Bitte senden Sie diese Erklärung per Brief, Mail oder Fax zurück an:

[AZV Heidelberg, OT Langenreichenbach, Am Heidelberg 99, 04862 Mockrehna](mailto:abrechnung@azv-heidelberg.de)

abrechnung@azv-heidelberg.de

Fax: 034221-5315

*Nach Eingang Ihrer Einverständniserklärung werden wir Ihnen an Ihre E-Mail-Adresse eine Kontrollnachricht senden. Sobald Sie den ordnungsgemäßen Empfang bestätigt haben, erfolgt die Umstellung des Rechnungsversands zu o.g. Wunschtermin.